

Ermutigung an Untersucher, dem Schutz der Persönlichkeitsrechte

unserer Probanden absolute Priorität einzuräumen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir sind ein locker assoziiertes Häuflein erfahrener, selbständig denkender, untereinander nicht in Abhängigkeitsverhältnissen arbeitender diagnostisch und therapeutisch tätiger Psychologen und Psychiater, welches auf Entwicklungen in der deutschen Begutachtungslandschaft reagieren möchte, die uns mit Sorge erfüllen.

Es geht da um Rahmenbedingungen, in denen uns Auftraggeber manchmal auch unter Druck zu setzen versuchen oder unsere Möglichkeiten überfordern, mehr oder weniger offenen Avancen der Korruption auch in Gruppen - standhalten zu können.

Unser Ansehen und damit das Ansehen der deutschen Psychiatrie und der deutschen Psychologie stehen wieder einmal auf dem Spiel, zumal in Zeiten, wo nicht mehr jeder ein leichtes Auskommen hat.

Wir schlagen vor, dass wir dem entgegenwirken, indem wir uns den berufsethischen Verpflichtungen absolut unterwerfen und unseren Probanden vor allem ein **Maximum an Transparenz schon bei der Aufklärung und der befugten Erhebung sensibler personenbezogener Daten** ermöglichen.

Insbesondere müssen wir bei Probanden, die dies ausdrücklich wünschen, **Videographie oder wenigstens Tonaufnahmen zulassen**. Gemeint ist die Möglichkeit, den Probanden selber Aufnahmen von sich und uns während der Untersuchung zu erlauben oder von uns bespielte Bänder mitzunehmen, um dem Probanden absolute Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen.

Dies schulden wir ihm schon aufgrund der hohen Maßstäbe, welche die oberste Rechtssprechung auferlegt. Im BGH - Urteil 1 StR 618/98 wird verlangt, dass

“die diagnostischen Schlussfolgerungen vom Sachverständigen nach Möglichkeit für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden müssen, namentlich durch Benennung und Beschreibung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen. Andererseits muss durch die Beteiligten zumindest aber durch andere Sachverständige überprüfbar sein, auf welchem Weg der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist.“ (S. 20 der Urteilsbegründung).

Alternativ zur Videographie wäre freilich auch die Möglichkeit zu erwägen, Zeugen, z.B. Fachvertreter des Vertrauens der Probanden, großzügig teilnehmen zu lassen, wenn der Proband uns aus welchen Gründen auch immer eine zuverlässige Datenerhebung nicht zutraut.

Mit Einverständnis der Probanden könnten wir natürlich unter den Voraussetzungen absoluter Diskretion als abgeleitete Normadressaten des Art 5 BDSG solche Aufnahmen in Qualitätszirkeln außerhalb von sogenannten Instituten oder Gesellschaften vorstellen mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung oder wo diese schon erreicht ist der Qualitätssicherung.

Wir appellieren daher an alle Psychiater und Psychologen, Vertrauen zu schaffen bzw. zerstörtes wiederherzustellen und die berechtigten Wünsche unserer Probanden in puncto Transparenz uneingeschränkt zu respektieren.

Vernünftige Gründe, z.B. Videographie oder Tonaufnahmen nicht zuzulassen, sehen wir nicht.

Wir wissen um unsere Verantwortung für jeden einzelnen Probanden, dem wir mit Respekt und Noblesse begegnen wollen.

Falsche Atteste und Gutachten können, das wissen wir alle, Biographien zerstören.

Manchmal, so wissen wir auch, war das vom Auftraggeber auch intendiert.

Die Zusicherung absoluter Transparenz bei der Datenerhebung erlaubt uns nun in exzellenter Weise, uns vor dem gerade nicht so leicht zu widerlegenden Vorwurf zu schützen, wir würden uns vielleicht doch für irgendwelche finanziellen oder machtpolitischen Zwecke einspannen lassen. Gerade in Zeiten knapper Kassen könnte die Verführung groß sein.

Wir sehen eine Analogie zur Problematik von Zeugenvernehmungen (z.B. JANOVSky: *Zeugenvernehmung mit Video. Eine wirksame Maßnahme des Zeugenschutzes.* (Kriminalistik 7/99 S. 453 456). JANOVSky weist darauf hin, dass Voraussetzung einer mit Sicherheit manipulationsfreien Aufnahme natürlich eine Aufnahme von Zeuge/ Proband und Vernehmenden/ Untersucher bzw. des ganzen Zimmers wäre. In dem Artikel wird der Standard propagiert nicht nur für Situationen, in denen Zeugen die Videographie wünschen. Dass ein Vernehmender die Bitte des Zeugen abweisen würde, eine lückenlose Videographie des Vernehmungsgesprächs durchzuführen, erscheint regelrecht undenkbar.

Im hier interessierenden Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass der Proband unser wichtigster Zeuge in eigener Sache ist. Seinem technisch doch leicht erfüllbaren Wunsch sich zu verschließen ist nach unserer Auffassung obsolet.

(Initiative Freundeskreis gegen die Vermarktung impressionistischen Denkens und gegen den Missbrauch von Psychologie und Psychiatrie im Sachverständigenwesen)

Wilfried Meißner
Hinter der Kirche 12 1/3
95448 Bayreuth

Erklärung, Fragebogen

Ich habe mir die Ermutigung an Untersucher, dem Schutz der Persönlichkeitsrechte unserer Probanden absolute Priorität einzuräumen durchgelesen.

Ich erlaube dem Probanden, Aufnahmen zu machen

- da ich nicht den ja nachvollziehbaren Eindruck erwecken möchte, ich würde manipulieren wollen.
- da ich mich in die Situation des Probanden gut einfühlen kann, der eine Begutachtung als Situation des Ausgeliefertsein erleben könnte.
- da ich akzeptiere, daß meine in gewisser Weise vorhandene Macht kontrollierbar sein muß.
- da der Proband ein Recht hat, sich vor den finanziellen Folgen meiner Irrtümer zu schützen (§ 839a BGB)
- da ich gern vermittelt durch die Probanden - bestätigende oder auch kritische Rückmeldungen erhalte von Kolleginnen bzw. Kollegen, welche die Aufnahmen auf Wunsch meiner Probanden einsehen würden.

Ich erlaube dem Probanden keine Aufnahme

- da ich mir meiner Methoden nicht sicher bin
- da ich meine Methode(n) nicht der Kritik anderer Experten aussetzen möchte,
- da andere ohnehin nicht werden verstehen können, was ich mache,
- da mich keine Rechtsnorm dazu verpflichtet,
- da dies mein Auftraggeber nicht erlaubt,
- da kein Mindeststandard z.B. der DGPs dazu auffordert.
- (auch) aus folgendem Grund:

 Ich bin an einer Mitarbeit i.S. einer Assoziation interessiert bei strenger Wahrung meiner von unredlicher Beeinflussung bzw. Abhängigkeit freien Sachverständigentätigkeit.

Untersucher (Datum, Unterschrift) _____

Praxis- Anschrift: (gegebenenfalls vom Probanden selber auszufüllen):
